

Öffentliche Bekanntmachung

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Errichtung und Betrieb von 4 Windenergieanlagen in Neuenkirchen-Bühnerbach

Antragsteller: Windstrom Bühnerbach GmbH & Co. KG

1. Erläuterung des Vorhabens

Die Windstrom Bühnerbach GmbH & Co. KG beantragt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 4 Windenergieanlagen in Neuenkirchen-Bühnerbach.

Das Vorhaben soll an folgenden Standorten errichtet werden:

Gemeinde Neuenkirchen, Gemarkung Lintern, Flur 5, Flurstücke 73/1 und 94 sowie Gemarkung Vinte, Flur 10, Flurstücke 12 und 20.

Gemäß § 4 des BImSchG in der Neufassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1275) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. § 1 und der lfd. Nr. 1.6.2 des Anhangs Nr. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 670) in der zurzeit geltenden Fassung bedarf das Vorhaben einer Genehmigung nach diesen gesetzlichen Vorschriften.

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 18, 19 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erscheint in den örtlichen Tageszeitungen (Bramscher Nachrichten, Bersenbrücker Kreisblatt), dem Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück sowie gemäß § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) im Internet auf der Homepage des Landkreises Osnabrück (www.landkreis-osnabrueck.de) und gem. § 20 UVPG im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>).

Dieses Vorhaben wurde erstmalig bereits am 15.02.2020 öffentlich bekanntgemacht. Aufgrund der aktuellen Situation während der Corona-Pandemie und der dadurch bedingten Unterbrechung des öffentlichen Verfahrens werden die Auslegung der Antragsunterlagen sowie die Erörterung der Einwendungen nun nachgeholt.

2. Auslegung der Antragsunterlagen

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

07.07.2020 – 07.08.2020

einschließlich beim Landkreis Osnabrück, Fachdienst Planen und Bauen, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, Raum 4080 aus und können Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 – 13:00 Uhr und Donnerstag von 8:00 – 17:30 Uhr eingesehen werden. Aufgrund der aktuellen Lage durch die Corona-Pandemie ist die vorherige Abstimmung eines Termins zur Einsicht der Unterlagen unbedingt erforderlich (Tel.: 0541 501 4682). Über die einzuhaltenden hygienerechtlichen Bestimmungen werden Sie bei der Terminabsprache informiert.

Des Weiteren liegen die Antragsunterlagen bei

- der Gemeinde Neuenkirchen, Fachbereich II – Planen, Bauen und Umwelt, Raum 4, Alte Poststraße 5-7, 49586 Neuenkirchen (Tel.: 05465 2010),
- der Stadt Bramsche, Fachbereich 4 - Stadtentwicklung, Bau und Umwelt, Räume D59 bis D61, Hasestraße 11, 49565 Bramsche (Tel.: 05461 830),

zur Einsichtnahme während den jeweiligen Dienstzeiten aus. Auch hier sind die Termine zur Einsichtnahme vorab abzustimmen.

Die Antragsunterlagen sind im selben Zeitraum im Internet unter www.landkreis-osnabrueck.de/auslegung und im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>) einzusehen.

Zu den Antragsunterlagen, die zur Einsichtnahme ausgelegt werden, gehören u.a. folgende umweltrelevante Unterlagen:

- Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht)
- Schalltechnische Untersuchung
- Schattenwurfprognose
- Einzelfallprüfung zur optischen Bedrängung
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Artenschutzbeitrag
- Brutvogel- und Raumnutzungskartierung
- Rastvogelkartierung
- Kurzbericht Uhu-Vorkommen
- Untersuchung des Hirschkäfers
- FFH-Verträglichkeitsprüfung
- Fledermauskundliches Gutachten
- Hydrogeologisches Gutachten

Etwaige Einwendungen gegen das o.a. Vorhaben können bei den vorgenannten Dienststellen schriftlich, elektronisch (per E-Mail an jens.roewekamp@lkos.de) oder zur Niederschrift geltend gemacht werden. Sofern Einwendungen zur Niederschrift gelten gemacht werden sollen, ist dafür ebenfalls vorab ein Termin zu vereinbaren (Tel.: 0541 501 4682).

Die Einwendungen müssen die volle leserliche Anschrift mit Namen und Unterschrift tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen. Die Einwendungen werden dem Antragsteller zur Kenntnis gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Namen und Anschrift nicht weitergegeben, sofern die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens nicht beeinträchtigt wird.

3. Ladung zum Erörterungstermin / zur Online-Konsultation

Die bis zum 08.09.2020 eingegangenen Einwendungen werden am

22.09.2020 um 10:00 Uhr

im Rahmen eines Erörterungstermins im großen Tagungssaal des Museums am Schölerberg, Klaus-Strick-Weg 10, 49082 Osnabrück erörtert.

Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 9. BImSchV) wird die Öffentlichkeit vom Erörterungstermin ausgeschlossen, um eine Ansteckungsgefahr durch COVID-19 möglichst gering zu halten. Zutritt haben demnach nur die Personen, die rechtzeitig bis zum 08.09.2020 Einwendungen erhoben haben und ihre Teilnahme am Erörterungstermin bis zum 08.09.2020 schriftlich oder elektronisch (per E-Mail an jens.roewekamp@lkos.de) anmelden.

Es wird darauf hingewiesen, dass, sofern erforderlich, die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Sofern durch die am Erörterungstermin teilnahmeberechtigten Personen eine Überschreitung der Raumkapazität des Tagungssaals zu befürchten ist oder aufgrund etwaiger erneuter Schließungen der Tagungssaal nicht zur Verfügung steht, wird die alternative Durchführung einer Online-Konsultation gem. § 5 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vorbehalten. An der Teilnahme an der Online-Konsultation sind ebenfalls jene berechtigt, die ihre Einwendungen rechtzeitig bis spätestens zum 08.09.2020 erhoben haben. Die Durchführung einer Online-Konsultation sowie dessen Zeitraum und der Verfahrensablauf wird den Teilnehmereberechtigten rechtzeitig vorher mitgeteilt. Für diese Kontaktaufnahme ist mit der Einwendung möglichst die E-Mailadresse oder eine Telefon-/Handynummer mitzuteilen.

Sofern die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung bedürfen, findet der Erörterungstermin bzw. die Online-Konsultation nicht statt. Dies wird vorher rechtzeitig bekanntgegeben.

Einwendungen, die nach dem 08.09.2020 eingehen und im Erörterungstermin bzw. der Online-Konsultation nicht erörtert werden, werden aber bei der Entscheidung über den Genehmigungsantrag berücksichtigt.

Die Entscheidung über den Antrag bzw. über die Einwendungen wird allen am Verfahren Beteiligten zugestellt. Die Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die bereits, aufgrund der ersten Auslegung der Antragsunterlagen, eingegangenen Einwendungen behalten weiterhin ihren Bestand. Die Einwender sind zur Teilnahme am Erörterungstermin bzw. der Online-Konsultation berechtigt. Für eine Teilnahme am Erörterungstermin ist eine schriftliche oder elektronische (per E-Mail an jens.roewekamp@lkos.de) Anmeldung bis zum 08.09.2020 erforderlich.

Osnabrück, den 30.06.2020
Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
Im Auftrage
Röwekamp